



Rhöner Drachen- und Gleitschirmflugschulen  
Wasserkuppe GmbH Papillon Paragliding  
Wasserkuppe 46  
36129 Gersfeld

Gmund, 02.09.2014 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Weyhers-Nordhang", 36157 Weyhers**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Rhöner Drachen- und Gleitschirmflugschulen vom 30.05.2014 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnr. 6, Flurstücksnr. 42/3 (Starts und Landungen), Gemarkung Weyhers.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie gilt für die Rhöner Drachen- und Gleitschirmflugschule und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Im Bereich des Startplatzes befindet sich eine über die gesamte Hangbreite führende Bodenwelle (ehemaliger Übergang Wiese zu Acker). Diese Bodenwelle muss vor Aufnahme des Schulungsbetriebs, zumindest im Startbereich, eingeebnet werden.
2. Zur Straße L 3258, die unterhalb des Landeplatzes vorbeiführt, ist ausreichender Abstand einzuhalten.
3. Die Nutzung der Wiese ist auf max. 10 Tage pro Jahr beschränkt.
4. Ein dauerhafter Flugbetrieb ist unzulässig. Es handelt sich ausschließlich um Übungsstunden mit Fluglehrer (Einheiten von ca. 4 Stunden pro Tag).
5. Flugschüler und Lehrer haben den Parkplatz am Feldweg am Fuß des Hanges zu nutzen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 30.05.2014 wurde durch die Rhöner Drachen- und Gleitschirmflugschule ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Fulda wurde bereits im Vorfeld durch den Antragsteller am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 21.11.2013 erteilte die Naturschutzbehörde die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 5 der Landschaftsschutzverordnung Naturpark „Hessische Rhön“ mit Auflagen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Die Geländeeignung wurde durch den DHV am 14.12.2013 festgestellt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb